

Allgemeine Lieferbedingungen – Stand: 1. März 2002

der Firma Rober Kurz KG, 72250 Freudenstadt

1. GELTUNG

1.1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen.

1.2. Spezielle Verpflichtungen im Rahmen von Hersteller-Partnerschaftsverträgen (Vertriebsbindungs-Richtlinien) bei „brauner Ware“, die Groß- und Einzelhändler des gleichen Herstellers erfassen, gehen diesen Bedingungen vor.

1.3. Für den Schaltanlagenbau gelten besondere Bedingungen, die der Käufer (Besteller) jederzeit beim Verkäufer anfordern kann.

1.4. Diese Lieferbedingungen gelten auch für weitere Aufträge, ohne dass hierauf nochmals besonders Bezug genommen werden muss.

2. ANGEBOT UND ABSCHLUSS

2.1. Angebote sind stets freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigungen des Verkäufers verbindlich.

2.2. Soweit Angestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2.3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.

2.4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behält sich der Käufer die Eigentums- u. Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. LIEFERFRISTEN- UND TERMINE, VERZUG

3.1. Die vom Verkäufer angegebenen Lieferfristen sind freibleibend und nur angenähert, es sei denn, es wurden ausdrücklich einzelvertraglich Fixgeschäfte vereinbart. Sie sind erst maßgeblich, wenn der Verkäufer vom Kunden sämtliche für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vereinbarte Zahlungen rechtzeitig erhalten hat.

3.2. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger vom Verkäufer nicht zu vertretender Umstände (z. B. behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsprobleme, Verkehrsstörungen usw., - auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten) verlängern sich die -auch bestätigten- Lieferfristen in angemessenem Umfang. Das gilt auch dann, wenn die vorbeschriebenen Umstände während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Wird dem Verkäufer aufgrund solcher Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Verkäufer von seiner Leistungspflicht frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 1 Monat dauert, sind der Verkäufer und der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3. Teillieferungen sind zulässig und verpflichten den Käufer zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Entgegennahme der Teillieferung unzumutbar wäre. Jede Teillieferung gilt als Erladung eines gesonderten Auftrages im Sinne dieser Bedingungen.

3.4. Gerät der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist der Käufer, wenn er nicht Verbraucher ist, zum Rücktritt berechtigt, sofern er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferung hat der Verkäufer keinesfalls einzustehen.

4. VERSAND UND GEFAHREÜBERGANG

4.1. Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Verkäufers überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.

4.2. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

4.3. Im übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch die LKW's des Verkäufers erfolgt.

5. VERPACKUNG

5.1. Die Verpackung wird besonders berechnet.

5.2. Bei schuldhaft verspäteter Rückgabe von Transportmitteln hat der Käufer dem dem Verkäufer entstandenen Schaden zu ersetzen. Gegenüber den kaufmännischen Kunden gilt im übrigen folgendes: Kabeltrommeln, die Eigentum der Kabeltrommel GmbH & Co. KG Köln (KTG) oder anderer Dritter sind, werden im Namen und Auftrag dieser Eigentümer und gemäß deren Bedingungen - insbesondere gem. den jeweiligen KTG-Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seiltrommeln - geliefert. Diese liegen in den Geschäftsräumen des Verkäufers zur Einsichtnahme aus, bzw. werden auf Anforderung zugesandt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Lieferanten von Kabeltrommeln bei nicht rechtzeitiger Rückgabe Mietgebühren berechnen, die der Käufer soweit sie auf ihn entfallen, zu übernehmen hat.

6. PREISE UND ZAHLUNG

6.1. Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer.

6.2. Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum so zu erfolgen, daß dem Verkäufer der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

6.3. Zahlungen für Reparaturen sind ohne Abzug sofort fällig.

6.4. Der Verkäufer nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontofähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann.

6.5. Die Forderungen des Verkäufers werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingemommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers schließen lassen. Im letzteren Falle ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen.

6.6. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Der Verkäufer kann außerdem die Weiterveräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

6.7. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

6.8. Die Aufrechnung mit etwaigen vom Verkäufer bestrittenen Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht aus dem selben Vertragsverhältnis beruhen. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird.

6.9. Zahlungen dürfen an Angestellte des Verkäufers nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkasso-Vollmacht vorweisen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum der Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Erlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

7.2. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer dem Verkäufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsbeschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für den Verkäufer unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 7.1.

7.3. Soweit einzelne technische Geräte, insbesondere Kühl- und Gefrierschränke, Geschirr- und Waschmaschinen,

Herde, Fernseh-, Video-, Radiogeräte und Computer, vom Käufer eingebaut bzw. vom Verkäufer im Rahmen einer Gesamtbestellung (z. B. Einbauküche), geliefert werden, räumt der Käufer im Falle seines Zahlungsverzugs dem Verkäufer das Recht ein, zur Sicherung des (restlichen) Kaufpreisanspruches ggf. nach dessen Wahl auch solche bereits eingebauten einzelne technische Gegenstände auszubauen und unter Verrechnung zurückzunehmen. Soweit zuvor gesondertes Eigentum des Käufers entstanden sein sollte, sind sich Käufer und Verkäufer einig, daß Eigentumsrückübertragung auf den Verkäufer durch den Ausbau und die Rücknahme bzw. Rückgabe erfolgt.

7.4. Der Käufer hat den Verkäufer über evtl. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Nummern 7.4. bis 7.7. auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

7.5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an den Verkäufer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Waren verkauft, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer Miteigentumsanteile gem. Nr. 7.2. hat, wird dem Verkäufer ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

7.6. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, der Verkäufer widerruft die Einziehungsermächtigung in den in Abschnitt 6.6. genannten Fällen. Auf Verlangen des Verkäufers ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten - sofern dieser das nicht selbst tut - und diesem die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Falle berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, daß dem Verkäufer dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung des Verkäufers übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig.

7.7. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

7.8. Im Falle des Zahlungsverzugs oder eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu beanspruchen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Gleichzeitig werden die befristeten Forderungen dann sofort zur Zahlung fällig. Hereingegebene Wechsel sind unabhängig von ihrer Fälligkeit Zug um Zug gegen Bargeldzahlungen einzulösen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1. Für Sach- u. Rechtsmängel übernimmt der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Rechte die nachfolgende Gewährleistung, soweit es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Für diesen Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

8.2. Teile, die bei Gefahrübergang mangelhaft waren, werden nach Wahl des Verkäufers nachgebessert oder neu geliefert. Mängelrügen und Beanstandungen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers und sind dorthin zurückzugeben.

8.3. Die regelmäßige Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie verkürzt sich bei Verwendung der Ware im Zweischicht-Betrieb (16 h tägliche Einsatzzeit) auf 6 Monate und bei Dreischicht-Betrieb (24 h tägliche Einsatzzeit) auf 3 Monate ab Lieferung. Für ein ausgetauschtes Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

8.4. Bei Ersatzlieferung trägt der Verkäufer die Kosten für das Ersatzstück einschließlich des Versands zum vertraglichen ursprünglich vereinbarten Lieferort, nicht jedoch für Aus- u. Einbau oder sonstigen Aufwand. Erfolgt aufgrund eines Verlangens des Käufers die Versendung an einen anderen Ort oder Leistung vom Verkäufer vor Ort, so übernimmt der Käufer die hierdurch anfallenden Mehrkosten. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder mindestens zweimal fehlschlagen oder vom Verkäufer trotz angemessener Fristsetzung nicht erfolgt, so kann der Käufer mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatz setzt voraus, dass der Käufer dem Verkäufer ein Verschulden nachweist.

8.5. Für Mängel oder Schäden, die ohne Verschulden vom Verkäufer durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (soweit diese nicht vertraglich vorausgesetzt sind) entstanden sind, übernimmt der Verkäufer keine Gewähr. Gleiches gilt für Änderungen des Leistungsgegenstandes durch den Käufer/Besteller oder unsachgemäße Nachbesserung durch Dritte.

9. HAFTUNG

9.1. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, es sei denn, das Verschulden beträfe eine Kardinalspflicht und/oder ein Organ oder leitenden Angestellten des Unternehmens. Dieser Haftungsausschluss erfasst nicht Fälle, in denen Sach- oder Rechtsmängel in Folge fahrlässiger Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.

9.2. Die Haftung ist auf den Netto-Warenwert der Lieferung begrenzt, aus der der mangelhafte Gegenstand stammt. Sofern der Vertrag mit einer gewerblichen Tätigkeit des Käufers zusammenhängt, ist der Schaden beschränkt auf höchstens 10% des Wertes der Gesamtlieferung. Dies gilt insbesondere auch bei Verspätung bzw. Nichtlieferung des Vertragsgegenstandes. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

9.3. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

10. REPARATUREN

10.1. Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines verbindlichen Kostenvorschlages gewünscht, ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Vorschlag sind, soweit zwischen Verkäufer und Käufer eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, zu vergüten, wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird.

10.2. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers.

10.3. Auf die Gewährleistung des Verkäufers finden die Bestimmungen der Ziffern 8 und 9 entsprechend Anwendung. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

10.4. Reparaturrechnungen sind sofort fällig ohne Abzug von Skonto.

10.5. Gebrauchte Geräte

Beim Verkauf von gebrauchten Geräten wird, soweit es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, jegliche Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen. Bei einem Verbrauchsgüterkauf wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr beschränkt. Im Übrigen gilt die jeweilige Beschaffenheitsvereinbarung.

11. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freudenstadt

11.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung von UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12. AUSLANDSLIEFERUNGEN, ADDITIONAL CONDITIONS FOR CONTRACTS WITH FOREIGN CUSTOMERS

All our deliveries are subject to the general trading conditions printed on the reserve of the contract, to which the customer declares his agreement. At the desire of the customer a non-contractual translation in English will be sent. The German text alone defines the basis of our trading and constructing conditions and the customer himself has to provide for their translation. This contract shall be subject to the German civil and commercial code.

13. SONSTIGES

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen vereinbarten Bedingungen nicht berührt. Soweit erforderlich, verpflichten sich Käufer und Verkäufer in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine derartige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem beidseitig angestrebten Geschäftszweck und der Abwicklung der Vertragsbeziehungen am besten dient.